

WURZINGER

RECHTSANWALT

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA 13A
Landhausgasse 7
8010 Graz

vorab per E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Mag. Anton Würzinger
Rechtsanwalt

Stangersdorf Gewerbegebiet 110/9
A - 8403 Lebring
T +43 (0) 3182 34209
F +43 (0) 310 9554 180 878
office@ra-wurzinger.at
www.ra-wurzinger.at

Lebring, am 13.05.2012

GZ: FA13A-30.00-82/2010-33

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom ..., mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen wird („Regionalprogramm Grundwasserkörper Graz bis Bad Radkersburg“)

Nachstehende Eigentümer von im gegenständlichem Schongebiet und im Gemeindegebiet von Lang (PG Nr. 61020) gelegenen Liegenschaften, haben zu diesem Zweck Rechtsanwalt Mag. Anton Würzinger, Stangersdorf Gewerbegebiet 110/9, 8403 Lebring zu Ihrem bevollmächtigten Vertreter ernannt:

1. Peter Scheibelsteiner, Lang 20, 8403 Lang
2. Manfred Payerl, Maxlanerstraße 24, 8430 Tillmitsch
3. Herbert Marko, Lang 2, 8403 Lang
4. Ingrid Winter, Lang 3, 8403 Lang
5. Annemarie Fruhmann, Lang 8, 8403 Lang
6. Johann Fruhmann, Lang 8, 8403 Lang
7. Franz Zöhrer, Lang 11, 8403 Lang

8. Aloisia Schweinzger, Lang 12, 8403 Lang
9. Konrad Schweinzger, Lang 12, 8403 Lang
10. Josef Nebel, Lang 14a, 8403 Lang
11. Maria Steiner, Dexenberg 39, 8403 Lang
12. Alois Steiner, Dexenberg 39, 8403 Lang
13. röm.-kath. Pfarrgründe Lang, p. A. Pfarramt Lang, Lang 15, 8403 Lang
14. Julianne Radl, Lang 21, 8403 Lang
15. Franz Radl, Lang 21, 8403 Lang
16. Friedrich Frühwald, Badendorf 12, 8413 St. Georgen an der Stiefing
17. Agrargemeinschaft Ortschaft Lang, p. A. Johann Fruhmann, Lang 8, 8403 Lang
18. Gemeinde Lang, Lang 6, 8403 Lang
19. Josefina Totter, Lang 22, 8403 Lang
20. Herbert Totter, Lang 22, 8403 Lang
21. Franz Pollei, Maxlonerstraße 19, 8430 Tillmitsch
22. Hildegard Edler, Stangersdorf 10a, 8403 Lang
23. Ingrid Neubauer, Stangersdorf 1, 8403 Lang
24. Karl Heinz Neubauer, Stangersdorf 1, 8403 Lang
25. Thomas Lenhard, Stangersdorf 3, 8403 Lang
26. Evelyn Schnabel, Stangersdorf 2, 8403 Lang
27. Johann Schnabel, Stangersdorf 2, 8403 Lang
28. Theresia Schnabel, Stangersdorf 2, 8403 Lang
29. Augustine Haas, Stangersdorf 8, 8403 Lang
30. Herbert Hörmann, Stangersdorf 4, 8403 Lang
31. Mathilde Mayer, Stangersdorf 5, 8403 Lang
32. Josef Schnabel, Sonnenstraße 49, 8423 St. Veit am Vogau
33. Johann Guggermaier, Stangersdorf 6, 8403 Lang
34. Franz Labugger, Dorfstraße 65, 8403 Lebring

35. Anna Schweinzger, Stangersdorf 13, 8403 Lang
36. Siegfried Schweinzger, Stangersdorf 13, 8403 Lang
37. Werner Caks, Stangersdorf 19, 8403 Lang
38. Erika Maier, Stangersdorf 17a, 8403 Lang
39. Bernhard Maier, Stangersdorf 17a, 8403 Lang
40. Reinhard Hainisch, Philipsstraße 12, 8403 Lebring
41. Johann Fuchs, Stangersdorf 21, 8403 Lang
42. Anton Bäck, Stangersdorf 22, 8403 Lang
43. Ewald Langbauer, Stangersdorf 23a, 8403 Lang
44. Theresia Schauer, Stangersdorf 26, 8403 Lang
45. Florian Schauer, Stangersdorf 15, 8403 Lang
46. Maria Edler, Stangersdorf 10, 8403 Lang
47. Johann Edler, Stangersdorf 10, 8403 Lang
48. Wolfgang Hainisch, Ackergasse 9, 8430 Leibnitz
49. Edith Augustin, Stangersdorf 18, 8403 Lang
50. Franz Augustin, Stangersdorf 18, 8403 Lang
51. Maria Girstmaier, Jöß 28, 8403 Lang
52. Josef Zöhrer, Jöß 30a, 8403 Lang
53. Agnes Mally, Jöß 29, 8403 Lang
54. Johann Lipp, Jöß 37, 8403 Lang
55. Maria Kurzmann, Jöß 25/1, 8403 Lang
56. Johann Kurzmann, Jöß 25/1, 8403 Lang
57. Edeltrude Winter, Jöß 24, 8403 Lang
58. Josef Winter, Jöß 24, 8403 Lang
59. Christine Damm, Jöß 22, 8403 Lang
60. Elisabeth Temmel, Oberhaag 16, 8455 Oberhaag
61. Maria Wanisch, Jöß 21, 8403 Lang

62. Johann Wanisch , Jöb 21, 8403 Lang
63. Josef Gigerl, Jöb 19, 8403 Lang
64. Eva Strablegg, Narrath 10, 8452 St. Johann im Saggautal
65. Anton Strableg, Narrath 10, 8452 St. Johann im Saggautal
66. Wolfgang Rössler, Jöb 13, 8403 Lang
67. Gunthilde Ruprecht, Jöb 12, 8403 Lang
68. Josef Ruprecht, Jöb 12, 8403 Lang
69. Josef Sgarz, Jöb 9, 8403 Lang
70. Bertran Tomas Conrad-Eybesfeld, Jöb 1, 8403 Lang
71. Bernhard Bauer, Jöb 3, 8403 Lang
72. Werner Böcksteiner, Jöb 5, 8403 Lang
73. Rosalinde Geckl, Jöb 8, 8403 Lang
74. Walter Geckl, Jöb 8, 8403 Lang
75. Agrargemeinschaft Jöb, p. A. Josef Gigerl, Jöb 19, 8403 Lang
76. Margit Schwarzbauer, Jöb 45, 8403 Lang
77. Georg Schwarzbauer, Jöb 45, 8403 Lang
78. Monika Irgang, Jöb 6, 8403 Lang
79. Johannes Irgang, Jöb 6, 8403 Lang
80. Franz Braunegger, Göttling 7, 8403 Lang
81. Michaela Altenbacher, Göttling 12a, 8403 Lang
82. Josef Pratter, Göttling 4, 8403 Lang
83. Franz Gutjahr, Göttling 3, 8403 Lang
84. Stefanie Schliefssteiner, Göttling 10, 8403 Lang
85. Stefanie Otter, Göttling 10, 8403 Lang
86. Kristin Moser, Göttling 5, 8403 Lang
87. Günther Moser, Göttling 5, 8403 Lang

Innerhalb offener Begutachtungsfrist (Fristende 14.05.2012) wird auf der Grundlage des 4. Hauptstückes des Landesverfassungsgesetzes, L-VG 1960 von den zuvor genannten Grundeigentümer/innen zu vorliegendem Verordnungsentwurf durch den ausgewiesenen Rechtsvertreter Folgendes vorgebracht:

I.

Das Bestreben eines weitgehenden Schutzes der im Schongebiet gelegenen Trinkwasservorkommen wird auf der Grundlage der landes-, bundes- und verfassungsrechtlichen Normen sowie nach Maßgabe der wissenschaftlich begründeten Notwendigkeiten im Sinne einer regionalen Verwendung der bestehenden Ressourcen ausdrücklich unterstützt.

II.

Die derzeit gültigen Schongebietsverordnungen reichen vollkommen aus um den guten Zustand der für Trinkwasserzwecke intensiv genutzten Grundwasserkörper Leibnitzerfeld aufrecht zu erhalten.

Dies da es zu einem kontinuierlichen Absinken des Nitratgehaltes auf unter 50 mg/l gekommen ist. Lediglich in den niederschlagsreichen Jahren 2004 und 2005 welche auf ausgesprochen niederschlagsarme Jahre folgten kam es durch die zeitverzögerte Auswaschung der im Boden gespeicherten Stickstoff zu einen leichten Anstieg des Nitratgehaltes. Dieses Problem trat in den darauffolgenden niederschlagsmäßigen Regeljahren nicht mehr auf.

Auch ist nicht davon auszugehen, dass sich die landwirtschaftliche Nutzung der Grundflächen über den Grundwasserkörper Leibnitzerfeld weiter intensiviert. Gerade in diesem Bereich fand eine Intensivierung der Landwirtschaft vorwiegend bereits am Ende des letzten Jahrtausends statt.

Zu beobachten ist jedoch, dass sich die Nutzung des Grundwassers des Grundwasserkörpers Leibnitzerfeld in den letzten Jahren stark steigerte. Die trotz der gutachterlichen Warnungen der Dr. Ilse Entner aus dem Jahr 2000, welche bereits damals im Report des Institut für Hydrologie und Geothermie, mit dem Titel „Raumordnung und Grundwasserschutz im Leibnitzerfeld“ zusammenfassend ausführte, dass im Leibnitzer Feld die für eine überregionale Wasserversorgung zur Verfügung stehenden Ressourcen bereits genutzt werden und durch zusätzliche intensive Untersuchungen und Grundwasser-Bewirtschaftungspläne nur noch im Detail Verbesserungen erreicht werden können, großzügige zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten jedoch nicht gegeben sind, sodass für den zusätzlich zu erwarteten Bedarf andere Alternativen ins Auge zu fassen sind.

Ungeachtet dessen ist die momentane Zielsetzung der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH bereits die Sicherung der überregionalen Trinkwasserversorgung im Süd- und Südoststeirischen Raum, wobei die Jahrestrinkwasserförderung bereits rund 3 Mio. m³ beträgt, 38 Gemeinden sowie drei Gesellschaftergemeinden mit Tagesspitzen bis zu 15.000 m³ versorgt werden und der momentane Versorgungsstand rund 100.000 Einwohner in den Bezirken Leibnitz, Graz Umgebung, Deutschlandsberg, Bad Radkersburg und Feldbach beträgt. Dies trotz obiger Warnungen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es keinerlei aus Tatsachen entspringende Rechtfertigungen dafür gibt, dass Grundeigentümern in Großbrunnennahbereichen existenzbedrohende Auflagen erteilt werden, „nur“ um die Wasserversorgung von weit

entfernten Regionen, die ohnehin selbst über ausreichend Trinkwasserreserven verfügen, kostengünstig zu organisieren.

Aus diesen kapitalistischen und zentralistischen Beweggründen in der Trinkwasserversorgung lässt sich ein Eingriffsrecht in Grundrechte der ohnehin schon durch die bestehende Schongebietsverordnung stark belasteten Bürger - wie es etwa die durch Ausweitung eines Maßnahmenggebietes erfolgenden Beschränkungen des Eigentums darstellen - keinesfalls ableiten.

Das nunmehrige Verordnungsvorhaben ist als kurzfristig gedacht zu bezeichnen. Würde der Warnung von Dr. Entner aus dem Jahr 2000 Aufmerksamkeit zukommen, müsste die Behörde erkennen, sich auf Kosten der Grundeigentümer im betroffenen Gebiet in eine Sackgasse zu verrennen.

Weitere Grundwasser-Nutzungsmöglichkeiten wie sie vor allem die für die nächsten Jahrzehnte prognostizierte, stark positive Bevölkerungsentwicklung im gegenständlichen Gebiet erforderlich machen, bestehen nicht. Wenn es auch kostspielig ist, wird die Erschließung alternativer Quellen (beispielsweise Hochquellen auf der Pack oder Remschnigg) unausweichlich sein. Das nunmehr vor der Erlassung stehende Regionalprogramm mag daran nichts zu verändern.

Auch der Aufbau einer Entwicklungsachse Graz – Marburg, der zu einer deutlichen Erhöhung des Wasserbedarfs führt ist diesbezüglich zu beachten. Neben der erhöhten Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung begründet die damit einhergehende Ausweitung von Gewerbe und Industrie einen deutlich zunehmenden Bedarf an Nutzwasser höchster chemischer Qualität in großen Quantitäten, sodass auch die angestrebte Entwicklung der Region, welche wirtschaftspolitisch von enormer Bedeutung ist von der Erschließung von alternativen Wasserquellen abhängig ist.

In diesem Zusammenhang ist auch aufzuzeigen, welchen volkswirtschaftlichen Unsinn es darstellt, in den Ebenen zwischen Graz und Bad Radkersburg, welche für die landwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens gerade prädestiniert sind, beinahe flächendeckend zu verordnen, lediglich eine für viele Betriebe existenzgefährdende „mittlere landwirtschaftliche Ertragslage“ anzupeilen wogegen im naheliegenden, landwirtschaftlich ohnehin nur extensiv nutzbaren Berggebieten bestes Quellwasser in Bäche und Flüsse abrinnt. Wünschenswert wäre hier ein grundlegendes Umdenken um auch für künftige Generationen bestes Trinkwasser und funktionierende landwirtschaftliche Strukturen, welche sowohl für Landschaft, Kultur und Nahrungsversorgung unverzichtbar sind, zu garantieren.

III.

Der vorliegende, zur Begutachtung stehende Verordnungsentwurf verstößt gegen grundlegende Regelungen der österreichischen Rechtsordnung wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Konvention Nr. 005 des Europarats), dem Bundesverfassungsgesetz und dem Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.

Zudem wurde bei der Erstellung des Verordnungsentwurfes von falschen Grundlagen ausgegangen, sodass die gezogenen, in Verordnungsform gefassten Schlüsse unrichtig, zur Zielerreichung ungeeignet und unrechtmäßig sind.

Durch die in der Verordnung normierte Ausweitung des Maßnahmengbietes kommt es zur Einbeziehung der im Gemeindegebiet von Lang gelegenen, den stellungnehmenden Parteien eigentümlichen Grundstücken westlich der Landesstraße L602 zwischen Stangersdorf und Tillmitsch.

Dies trotz der in dieser Zone vorherrschenden Grundwasserströmungsverhältnisse Richtung süd-westen, somit weg vom Grundwasserkörper Leibnitzerfeld und der gegebenen schweren Bodenverhältnisse, welche durch die Einbeziehung in das verordnete Maßnahmengbiet zu keiner Verbesserung der Verhältnisse im zu schützenden Grundwasserkörper führt.

Augenscheinlich erfolgte die Ausweitung des Maßnahmengbietes im vorliegenden Entwurf der Verordnung pauschal bis an die Grenze der Ebene des Leibnitzer Feldes. Sozusagen im Gedanken, größeres Maßnahmengbiet – geringere Bewirtschaftungseinschränkung – keine Entschädigungspflicht. Diese, wenn auch vereinfacht und überspitzt formulierte Annahme liegt insbesondere deshalb sehr nahe, da gerade zum Zeitpunkt als die Wasserrechtsbehörde für die bislang verordneten Maßnahmen (winterharte Gründecke) in den meisten bestehenden Schongebieten Entschädigungspflichten auferlegte, eine neue Verordnung forciert wurde.

Gerade darin liegt die Verletzung des von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und würde es daher im Falle der Rechtskrafterwachsung des vorliegenden Verordnungsentwurfes zu einer verfassungswidrigen Einschränkung des Grundrechtes auf Unversehrtheit des Eigentums kommen.

Da es im angesprochenen Bereich, westlich der Landesstraße L602 in den Katastralgemeinden Lang, Jöß, Göttling, Stangersdorf, Schirka und Langaberg zu einer Drehung der Grundwasserströmrichtung kommt, geht zum einen der Grundwasserfluss westlich der Landesstraße L602 in Richtung Süd-Westen, zum anderen der Grundwasserstrom östlich der Landesstraße in Richtung Süden. Die in der geplanten Verordnung enthaltenen Vorhaben, das Maßnahmengbiet ausgehend von den bislang bestehenden Schongebieten bis zur östlichen Laßnitzgrenze auszuweiten, sodass die Grundstücke der stellungnehmenden Parteien im Maßnahmengbiet liegen, sind daher völlig ungeeignet um eine Verbesserung der Sicherung der Grundwasserqualität im Grundwasserkörper Leibnitzer Feld herbeizuführen.

Die erwähnte Änderung des Grundwasserstroms im betroffenen oben erwähnten Gebiet der Gemeinde Lang ist bereits im Hydrogeologie und Grundwassermodell des Leibnitzer Feldes von J. Fank, A. Jawecky, H.P. Nachtnebel und H. Zojer aus dem Jahr 1993 festgehalten. Dies deckt sich mit dem Report des Instituts für Hydrogeologie und Geothermie, Institut für Limnologie, Freiland Umweltconsulting von J. Fank, G. Rock, P. Partl und Th. Weisse, M. Figl, M. Luger, K. Pall, U. Scheffel, W. Siegl, J. Wanzenböck aus 2003.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sowie die veröffentlichten Materialien lassen in keiner Weise erkennen, weshalb die Ausweitung des Maßnahmengbietes westlich der Landesstraße L602 auf die Grundstücke der stellungnehmenden Parteien notwendig ist oder überhaupt Sinn macht. Es liegt daher hierfür kein sachlicher im Tatsächlichen liegender vernünftiger Grund vor.

Die durch die Einbeziehung in das Maßnahmengbiet der Verordnung geplante Einschränkung des Eigentums der stellungnehmenden Parteien entspricht daher keinesfalls dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz da die angepeilte verordnungsmäßige Regelung zur Erreichung des im öffentlichen Interesses gelegenen Ziels nicht geeignet ist, nicht das gelindeste Mittel darstellt und überdies die angestrebte Bewirtschaftung mit mittlerem Ertrag den Landwirten eine unmäßige Last durch starke Einkommensminderung aufbürdet und daher unadäquad ist, sodass sie als verfassungsrechtswidrig anzusehen ist.

Zudem wird durch die Tatsache, dass Ungleiches unsachlicherweise vom verordnungserlassenden Verwaltungsorgan gleich behandelt wird, gegen den Gleichheitssatz verstoßen. (Gebot einer differenzierenden Regelung wesentlich unterschiedlicher Sachverhalte: VfSlg 12.641/1991) Die grundlegenden Normen des Rechtsstaates sehen nicht vor, dass Verwaltungsorgane pauschale Ausweisungen von Maßnahmengebieten vornehmen können um Gebiete in Beschränkungszonen einbeziehen, welche aufgrund anderen Boden- und Grundwasserfließverhältnisse gesondert zu behandeln sind.

Die in dieser Stellungnahme angeführten Grundeigentümer sind daher fest entschlossen, im Falle des Inkrafttretens der zurzeit als Entwurf vorliegenden Verordnung, deren Vereinbarkeit mit der bestehenden österreichischen Rechtsordnung unter Heranziehung aller erdenklichen Mittel überprüfen zu lassen.

IV.

Gegenständlicher Verordnungsentwurf ist entgegen der in Art. 68 Abs. 3 L-VG enthaltenen Empfehlung kürzer als 4 Wochen zur Stellungnahme aufgelegt worden. Insbesondere aufgrund der direkten Wirkung der geplanten Verordnung auf eine Vielzahl von Grundeigentümern, wäre eine längere Frist wünschenswert und notwendig gewesen um eine breite Reaktion der Normunterworfenen zu erlangen. Die vom zuständigen Verwaltungsorgan gewährte Frist ist daher zu kurz, was auch dadurch bestätigt wird, dass trotz der großen Wichtigkeit dieser Verordnung für den Raum Leibnitz bis zum 13.05.2012 lediglich 2 Stellungnahmen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingegangen sind. Die gesetzliche Interessensvertretung der Landwirte konnte bislang keine Stellungnahme abgeben.

V.

Aus all den genannten Gründen wird daher beantragt, den im beiliegenden Übersichtsplan 4 (= Beilage 1, diese stellt einen Bestandteil dieser Stellungnahme dar) mit grüner Farbe eingezeichneten Bereich nicht in das Maßnahmengebiet des vorliegenden Verordnungsentwurfes aufzunehmen.

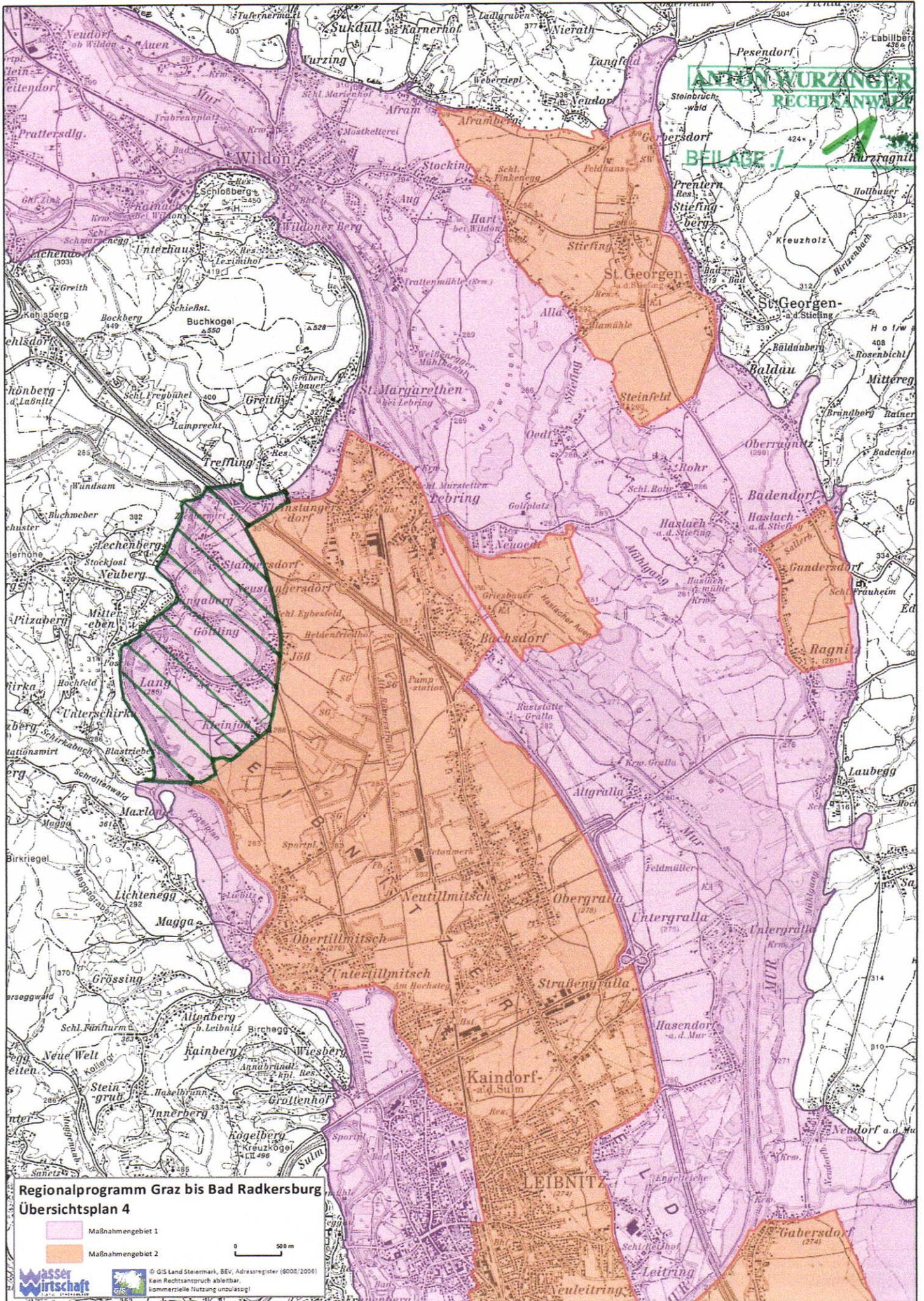
Mag. Anton Wurzinger
VM gem. § 8 RAO



Lebring, am 13.05.2012

BEILAGEN:

1. Übersichtsplan 4 samt markierten grünen Bereich
2. Report, Joanneum Research, Institut für Hydrogeologie und Geothermie, 2010
3. Hydrologie und Grundwassermodell des Leibnitzer Feldes, Amt d. Stmk.
Landesregierung, BM f. Land- und Forstwirtschaft, 1993
4. Vollmachten



ANTON WURZINGER
RECHTSANWALT
 BEILAGE 1

Regionalprogramm Graz bis Bad Radkersburg
Übersichtsplan 4

Maßnahmengebiet 1
 Maßnahmengebiet 2

0 500 m

© GIS Land Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
 Kein Rechtsanspruch ableitbar.
 kommerzielle Nutzung unzulässig!

REPORT

Gemeindeamt Lang
Eingel. 19. JULI 2000
Zl. mit Blg.

INSTITUT
FÜR HYDROGEOLOGIE
UND GEOTHERMIE

**RAUMORDNUNG UND GRUNDWASSERSCHUTZ
IM LEIBNITZER FELD
(ENDBERICHT HYDROGEOLOGIE)**

FANK, J., ENTNER, I. & LEIS, A.

5.4 Zukünftige Möglichkeiten zur Befriedigung des Bedarfs an Trink- und Nutzwasser

Basierend auf einem möglichen Szenario das sich am Aufbau einer Entwicklungsachse Graz - Marburg orientiert und durchaus auch schon heute konkret andiskutierte potentielle Wasserverbraucher berücksichtigt, gehen die überregionalen Wasserversorgungsgesellschaften des Leibnitzer Feldes davon aus, dass sich der Bedarf an qualitativ hochwertigen Wassermengen in mittel- bis langfristiger Zukunft deutlich erhöhen wird. Im Mittelpunkt steht dabei weniger die Erhöhung des Trinkwasserbedarfes, sondern aufgrund einer möglichen Ausweitung von Gewerbe und Industrie v.a. ein deutlich zunehmender Bedarf an Nutzwasser höchster chemischer Qualität in großen Quantitäten. Die Sicherung der Ressource Grundwasser hat damit neben der Versorgung der Bevölkerung mit einem grundlegenden Nahrungsmittel auch eine raumplanerische und wirtschaftspolitische Bedeutung: Ohne geeignete Wasserversorgungseinrichtungen wird die angestrebte Entwicklung im Leibnitzer Feld nicht möglich sein.

In intensiven Diskussionen mit den überregionalen Wasserversorgern (Leibnitzerfeld Wasserversorgungs Ges.m.b.H. und Leibnitzerfeld Süd Wasserversorgungs Ges.m.b.H.) wurden aufgrund dieses Szenarios wünschenswerte zusätzliche Brunnenstandorte und daraus zu gewinnende Grundwassermengen erarbeitet. Diese Brunnenstandorte und die erwünschten Konsensmengen sind zusammen mit den aus analytischen Berechnungen resultierenden Brunneneinzugsgebieten und den daraus abzuleitenden Erweiterungen der Grundwasserschongebiete in Fig. 16 dargestellt. Weiterführende Untersuchungen und die Auswertung schon vorhandener Unterlagen zeigten aber, dass alle angeführten Standorte hinsichtlich zusätzlicher Wasserentnahmen als sehr problematisch einzustufen sind:

- Der Brunnenstandort Neu-Ödt im NE Leibnitzer Feld liegt im Bereich der Austufe der Mur mit geringen Deckschichtenmächtigkeiten und intensiver Landwirtschaft im Einzugsgebiet. Die Grundwassermächtigkeit ist in diesem Bereich relativ gering, die Ausdehnung des Einzugsgebietes in Abhängigkeit vom jahreszeitlichen Zyklus der Grundwasserspiegelschwankung hoch variabel. Die Errichtung eines Brunnens an diesem Standort ist ohne detaillierte weiterführende hydrogeologische Untersuchungen, wobei auf die hohe Variabilität der Grundwassererneuerung und der Ausdehnung des Brunneneinzugsgebietes sowie der Grundwasserfließzeit als instationäre Komponente verstärkt Rücksicht zu nehmen wäre, abzulehnen. Im Falle einer Brunnenerrichtung sind gravierende Konflikte bei der Einrichtung des Schongebietes mit der Landwirtschaft zu erwarten, zumal gerade im NE Leibnitzer Feld (St. Georgen a.d. Stiefing) großflächig landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen existieren. Jedenfalls wäre eine Intensivierung der Sanierungsbemühungen im Einzugsgebiet des Brunnens St. Georgen I und eine Nutzung

des Grundwassers in diesem Bereich einem neu einzurichtenden Brunnenstandort vorzuziehen.

- Ein weiterer möglicher Brunnenstandort im Raum Tillmitsch greift mit seinem Einzugsgebiet aller Wahrscheinlichkeit nach mit relativ geringen Verweilzeiten in den Abstrombereich der Nassbaggerungen ein. Wiewohl Nassbaggerungen hinsichtlich der Grundwasserressourcen und auch der -qualität nicht nur negative Auswirkungen haben, ist gerade bei geringen Verweilzeiten zu Wasserversorgungsanlagen das extrem hohe Gefährdungspotential aufgrund des offen liegenden Grundwasserkörpers zu verweisen. Auch hinsichtlich dieses Standortes wäre eine mögliche Errichtung nur aufgrund detaillierter weiterführender hydrogeologisch – grundwasserhydrologischer Untersuchungen denkbar, wenn ausgeschlossen werden kann, dass bei der dann ermittelten Konsensmenge Wasser aus den naheliegenden Nassbaggerungen eingezogen wird. Aus heutiger Sicht ist eine Einrichtung einer Wasserversorgungsanlage an diesem Standort nicht zu empfehlen.
- Ein weiterer möglicher Brunnenstandort wurde im Bereich der Austufe der Mur nahe dem KW Gabersdorf vorgeschlagen. Eine Auswertung der bisher vorliegenden hydrogeologischen Unterlagen weist für diesen Bereich nur eine sehr geringe Grundwassermächtigkeit aus, was v.a. bei Niederwasserverhältnissen zu Problemen bei der Entnahme einer wirtschaftlich sinnvollen Wassermenge führen dürfte. Zudem liegt im Einzugsgebiet dieses geplanten Standortes das Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Leibnitz, sodass allein deshalb auf große Schwierigkeiten bei der Ausweisung von notwendigen Schutzzonen zur Sicherung der Grundwasserqualität hinzuweisen ist. Der hier vorgeschlagene Brunnenstandort erscheint aus heutiger Sicht praktisch nicht realisierbar.
- Beide vorgeschlagenen Brunnenstandorte im SW Leibnitzer Feld scheiden aufgrund der vorliegenden Grundwasserqualitätssituation im zu erwartenden Einzugsgebiet aus weiterführenden Überlegungen hinsichtlich der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen für einen mittelfristigen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten aus. In beiden Fällen erfolgt eine Anreicherung des Grundwassers der Würmterrasse durch aus der Helfbrunner Terrasse abströmendes Grundwasser mit Nitrat- und Atrazinbelastungen, die deutlich über den gültigen Trinkwassergrenzwerten liegen. Wie neueste Untersuchungen zeigen, beträgt die Verlagerung des infiltrierenden Niederschlagswassers auf der Helfbrunner Terrasse aufgrund der besseren Speicherung des Wassers in den tiefgründigen Böden und der daraus resultierenden verringerten Neubildungsrate nur etwa 0.5 m/a, womit bei Grundwasserüberdeckungen von mehr als 10 m mit einer signifikanten Verbesserung der Qualität des Grundwassers der Rissterrasse in einem Zeitraum von weniger als 15 Jahren nicht zu rechnen ist.

Die in weiterer Folge diskutierte Ausweitung des Einzugsgebietes der bestehenden Wasserversorgungsanlage in östlicher Richtung durch die Errichtung eines dritten Brunnens ist aus hydrogeologischen Gesichtspunkten durchaus denkbar (Durchführung und Auswertung eines Pumpversuches und die Auswertung von Bohrdaten im zu erwartenden Einzugsgebiet ergaben durchaus positive Ergebnisse), hinsichtlich der qualitativen Situation ist aber mit ähnlichen Verhältnissen wie bei den bestehenden Anlagen zu rechnen: Auch bei einem neuen Brunnenstandort ist der Einfluss von aus der Rissterrasse bei Wagendorf abströmendem Grundwasser vorhanden. Konkrete Aussagen über die unterschiedlichen Mischungsanteile und der daraus resultierenden Nutzbarkeit aus qualitativer Sicht können aber nur nach intensiven weiterführenden Untersuchungen geklärt werden. Problematisch ist jedenfalls die Lage der Plank-Seen in einem potentiellen Brunneneinzugsgebiet.

Zusammenfassend muss also festgehalten werden, dass im gesamten Leibnitzer Feld die für eine überregionale Wasserversorgung zur Verfügung stehenden Ressourcen bereits genutzt werden. Durch zusätzliche intensive Untersuchungen und Grundwasser-Bewirtschaftungspläne können sicherlich noch im Detail Verbesserungen erreicht werden. Großzügige zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten sind jedenfalls nicht gegeben, sodass für den zusätzlich erwarteten Bedarf bei dessen tatsächlichem Eintritt andere Alternativen ins Auge zu fassen sind.

Unter dem hier angesprochenen Aspekt sind auch die existierenden Schongebiete im Leibnitzer Feld zu betrachten: Sie umfassen in ihrer Ausformung die Einzugsbereiche der Wasserversorgungsanlagen und haben – wie die letzten Jahre gezeigt haben – eine positive Auswirkung auf die Entwicklung der Grundwasserqualität. Eine Neubewertung der Grenzziehung im Schongebiet NE Leibnitzer Feld ist aufgrund neueren Kenntnisstandes hinsichtlich der Anreicherungsmechanismen und –mengen aus dem Sukduller Karst und dem tertiären Hinterland am Nordrand des Leibnitzer Feldes im Gange. Im Bereich des Schongebietes des westlichen Leibnitzer Feldes wäre die Auslagerung des Bereiches westlich der Landesstraße von Jöß nach Kaindorf a.d. Sulm zu diskutieren. Dieser Bereich liegt deutlich außerhalb des Einzugsgebietes der Kaindorfer Brunnen, allerdings wird hier durch das Schongebiet auch eine Schutzfunktion für die hausbrunnensorgten Gebiete im Bereich Tillmitsch wahrgenommen. Eine endgültige Überarbeitung der Grenzen des Schongebietes im SE Leibnitzer Feld wird nach Vorliegen der Ergebnisse der Untersuchungen des Wasser- und Stofftransportes in der Helfbrunner Terrasse mit spezieller Berücksichtigung des Einflusses dieser Wässer auf das Grundwasser der Würmterrasse notwendig werden.

Graz, 10.07.2000



(Dr. Ilse Entner)

Berichte der wasserwirtschaftlichen Planung

Band 74/1

ANTON WURZINGER
RECHTSANWALT

BEILAGE /

3

Hydrogeologie und Grundwassermodell des Leibnitzer Feldes

1. Teil: Bericht

von

J. Fank

A. Jawecki

H. P. Nachtnebel

H. Zöjer

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesbaudirektion
Fachabteilung III a – Wasserwirtschaft**

und

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Wasserwirtschaftskataster**

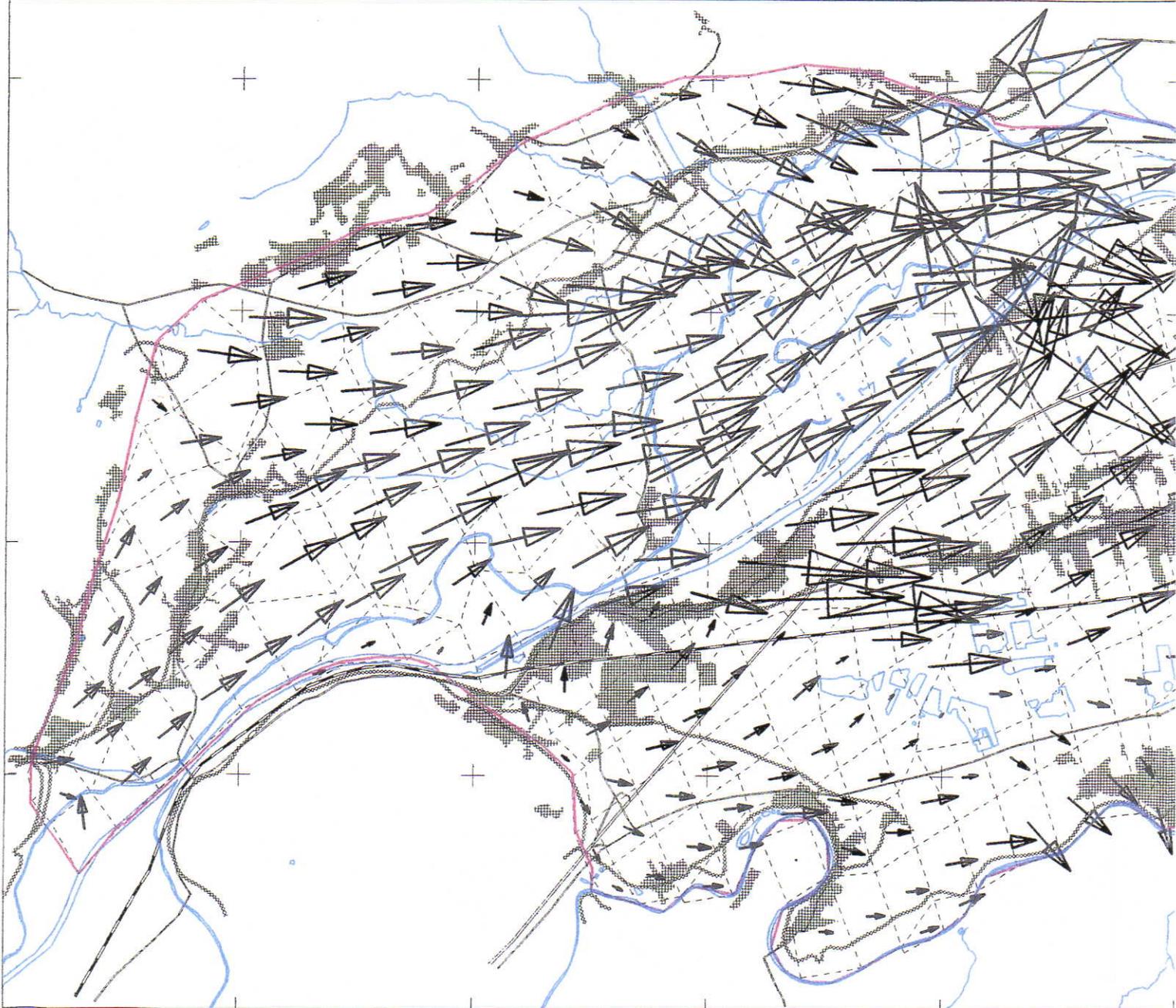
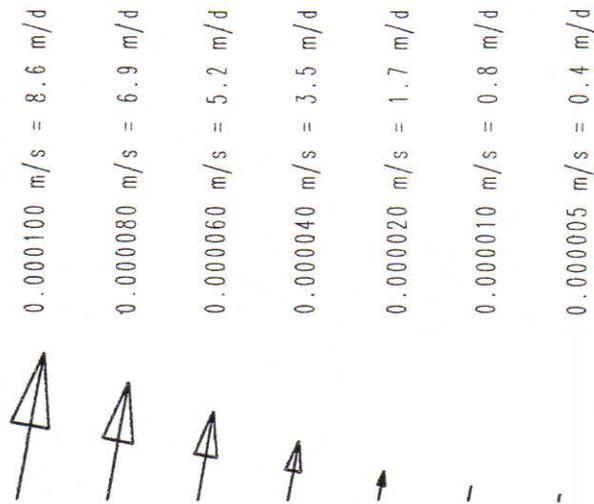
Graz, Wien 1993

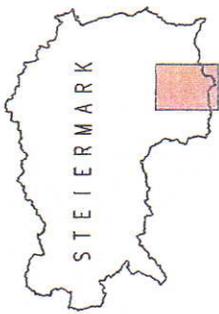
Hydrogeologie und Grundwassermodell LEIBNITZER FELD

KARTE 7.1:

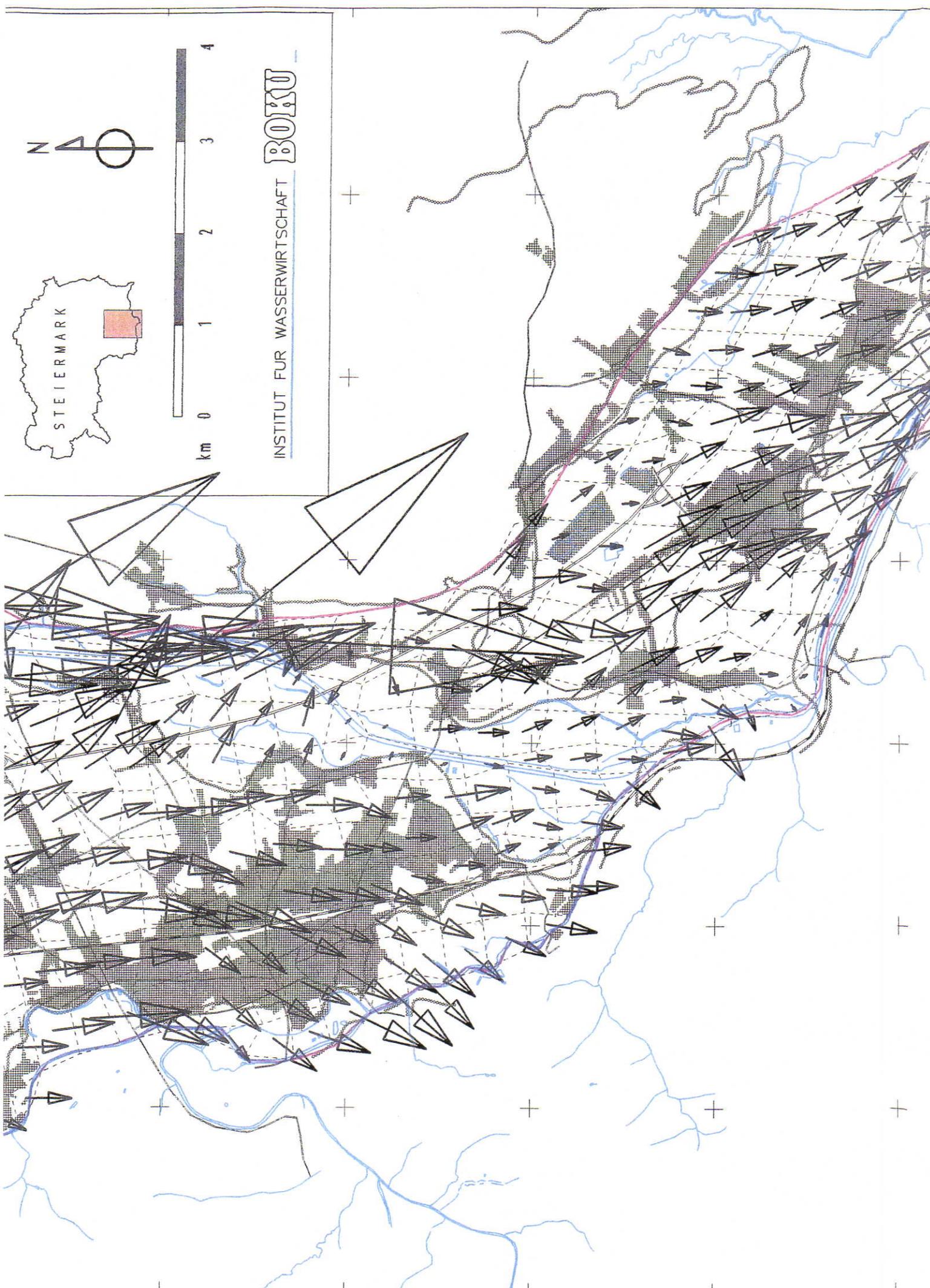
Vektorfeld der Abstandsgeschwindigkeit
zum Datum 27.06.1987, berechnet.

LEGENDE:





INSTITUT FÜR WASSERWIRTSCHAFT **BOH**



Anwaltsvollmacht

mit der ich (wir)

ANTON WURZINGER
 RECHTSANWALT

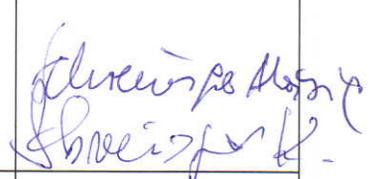
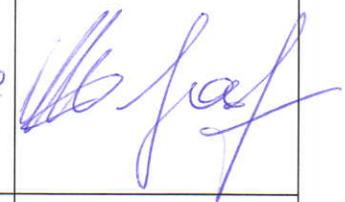
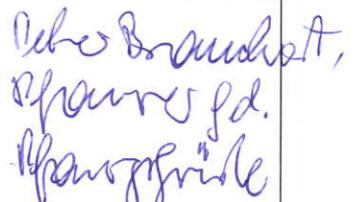
Mag. Anton Wurzinger, Rechtsanwalt
Stangersdorf Gewerbegebiet 110/9, 8403 Lebring

 BEILAGE ./ 4

bevollmächtigte(n) und ermächtige(n), mich (uns) auch über meinen (unseren) Tod hinaus zur Abgabe einer Stellungnahme an die FA 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der geplanten Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Grundwasserqualität in den Grundwasserkörpern Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal und zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung bestimmt wird („Regionalprogramm Unteres Murtal“) zu vertreten.

Es gilt hierfür ein Pauschalhonorar bis 5 ha - 20 Euro über 5 ha - 40 Euro inkl. 20% USt pro Eigentümer(gemeinschaft) als vereinbart.

Vor- u. Nachname des(der) Grund-eigentümer(s)	Anschrift des (der) Eigentümer(s)	Eigentümer der EZ, KG	Unterschrift des (der) Eigentümer(s)
Scheibelsteiner Peter	Lang 20, 8403 Lang	EZ: 2 Lang u. jg	Scheibelsteiner Peter
Payerl Manfred	Maxlonerstraße 24, 8430 Tillmitsch	EZ: 151 Lang u. jg	Manfred Payerl
Marko Herbert	Lang 2, 8403 Lang	EZ: 3 KG Lang	Marko Marko
Winter Ingrid	Lang 3, 8403 Lang	EZ: 17 KG Lang	Ingrid Winter

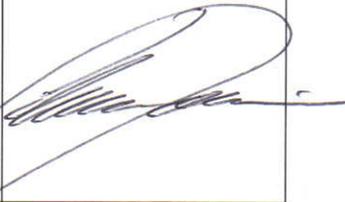
Vor- u. Nachname des(der) Grund-eigentümer(s)	Anschrift des (der) Eigentümer(s)	Eigentümer der EZ, KG	Unterschrift des (der) Eigentümer(s)
Fruhmann Johann u. Annemarie	Lang 8, 8403 Lang	KG Lang: EZ 103 + EZ 211 KG Götting: EZ 13	
Zöhrer Franz	Lang 11, 8403 Lang	KG Lang: EZ 11	
Schweinzger Konrad und Aloisia	Lang 12, 8403 Lang	KG Götting: EZ 46 KG Lang: EZ 127 u. 130	
Nebel Josef	Lang 140, 8403 Lang	KG Lang EZ 8 KG Stangersdorf EZ 104	
Steiner Alois und Maria	Dexenberg 39, 8403 Lang	KG Lang (jährl.) EZ: 11 KG Schirka EZ 45 KG Stangersdorf EZ 136 EZ 223 EZ 237	
Pfarrgründe (röm.-kath.) LANG	Pfarramt Lang: Lang 15, 8403 Lang	KG Lang EZ 7 KG Stangersdorf EZ 99	
Radl Franz u. Julianne	Lang 21, 8403 Lang	KG Lang EZ 1	

Frühwald ~~KA~~
Friedrich

Badendorf 12
St. Georgen a. d. Stiefing

KG jöls
EZ 160 + 246
KG Lang
EZ 60



Vor- u. Nachname des(der) Grund- eigentümer(s)	Anschrift des (der) Eigentümer(s)	Eigentümer der EZ, KG	Unterschrift des (der) Eigentümer(s)
Agrargemeinschaft ortschaft Lang	Lang 8, 8403 Lang Fruhmann Johann	EZ 5/Lang	 
Gemeinde Lang	Lang Nr. 6, 8403 Lang Bürgermeister Joachim Schnabel	EZ 212/Jöb EZ 114/Lang EZ 36/Lang	
Toller Herbert u. Josefine	Lang 22, 8403 Lang	EZ 82/Lang	Toller Herbert
POLLEI Franz	Maxlonerstraße 19 8430 TILLMITSCH	EZ 102/LANG	

Anwaltsvollmacht

mit der ich (wir)

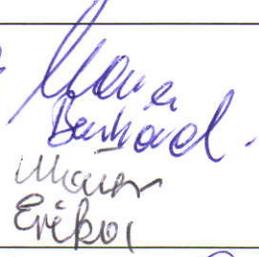
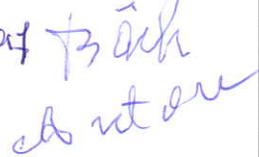
Mag. Anton Wurzinger, Rechtsanwalt
Stangersdorf Gewerbegebiet 110/9, 8403 Lebring

bevollmächtige(n) und ermächtige(n), mich (uns) auch über meinen (unseren) Tod hinaus zur Abgabe einer Stellungnahme an die FA 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der geplanten Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Grundwasserqualität in den Grundwasserkörpern Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal und zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung bestimmt wird („Regionalprogramm Unteres Murtal“) zu vertreten.

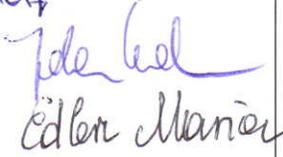
Es gilt hierfür ein Pauschalhonorar bis 5 ha - 20 Euro über 5 ha - 40 Euro inkl. 20% USt pro Eigentümer(gemeinschaft) als vereinbart.

Vor- u. Nachname des(der) Grund-eigentümer(s)	Anschrift des (der) Eigentümer(s)	Eigentümer der EZ, KG	Unterschrift des (der) Eigentümer(s)
Ecker Johann u. Hiedegard	Stangersdorf 10a, 8403 Lang	EZ 131/Götting EZ 751/Götting	Ecker Hildegard
Neubauer Karl Heinz u. Ingrid	Stangersdorf 1, 8403 Lang	EZ 21/Stangersdorf EZ 149/Stgdf	Neubauer Karl Neubauer Ingrid
Lenhard Thomas	Stangersdorf 3, 8403 Lang	EZ 25/Stgdf über Jfs	Lenhard Thomas
Schnabel Evelyn u. Johann	Stangersdorf 2, 8403 Lang	EZ 236/KA Stangersdorf über Götting EZ 31/Langaberg EZ 25/Stangersdorf	Theresia Schnabel Evelyn Schnabel Schnabel Johann

Vor- u. Nachname des(der) Grund-eigentümer(s)	Anschrift des (der) Eigentümer(s)	Eigentümer der EZ, KG	Unterschrift des (der) Eigentümer(s)
Haas Augustine	Stangersdorf 8, 8403 Lang	EZ 311 Götting EZ 69/Stangersdorf EZ 72/Stangersdorf	Haas Augustine
Hörmann Herbert	Stangersdorf 4, 8403 Lang	EZ 15/Stangersdorf EZ 164/Stgolf	Hörmann Herbert
Mayer Mathilde	Stangersdorf 5, 8403 Lang	EZ 611 Götting EZ 631 Götting EZ 51 Langaberg EZ 134/Stangersdorf EZ 401 Stangersdorf	Mathilde Mayer
Schnabel Josef	Sonnenstraße 49, 8423 St. Veit am Vogau	EZ 10/Stangersdorf	Schnabel J
Guggermaier Johann	Stangersdorf 6, 8403 Lang	EZ 16/Stangersdorf EZ 158/Stangersdorf	Johann Guggermaier
Labugger Franz	Dafhu 65 8403 Leising	EZ 111/Stangersdorf EZ 81/Stangersdorf	Franz Labugger
Schweinzger Anna u. Siegfried	Stangersdorf 13, 8403 Lang	EZ 195/Stangersdorf EZ 51/Stangersdorf	Schweinzger Anna - Siegfried

Vor- u. Nachname des(der) Grund-eigentümer(s)	Anschrift des (der) Eigentümer(s)	Eigentümer der EZ, KG	Unterschrift des (der) Eigentümer(s)
Caks Werner	Stangersdorf 19, 8403 Lang	EZ 171 Stangersdorf EZ 157 Stangersdorf	
Mayer Bernhard und Erika	Stangersdorf 17a, 8403 Lang	EZ 50 Stangersdorf	 Mayer Erika
Hainisch Reinhard	Philippstraße 12, 8403 Lebring	EZ 137 Stangersdorf EZ 248 Stangersdorf	
Fuchs Johann	Stangersdorf 21 8403 Lang	EZ 19 Stangersdorf	Fuchs Christine i. v.
Bäck Anton	Stangersdorf 22 8403 Lang	EZ 42 Stangersdorf	
Langbauer Ewald	Stangersdorf 23a, 8403 Lang	EZ 128 Stangersdorf	Ewald Langbauer
Schauer Theresia	Stangersdorf 26, 8403 Lang	EZ 56 Stangersdorf	Schauer Theresia

Schauer Florian Stangersdorf 15,
8403 Lang EZ 63 Stangersdorf Schauer Florian
EZ 89 Lebring-K. M. Müller

Vor- u. Nachname des(der) Grund- eigentümer(s)	Anschrift des (der) Eigentümer(s)	Eigentümer der EZ, KG	Unterschrift des (der) Eigentümer(s)
Johann u. Maria Edler	Stangersdorf 10	EZ 36 Stangersdorf	
Hainisch Wolfgang	Adbergasse 9, 8430 Leibnitz	EZ 66 KG Stangersdorf	
Augustin Franz u. Edith	Stangersdorf 18, 8403 Lang	EZ 1 Stangersdorf	

Anwaltsvollmacht

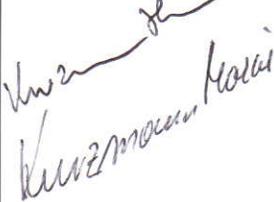
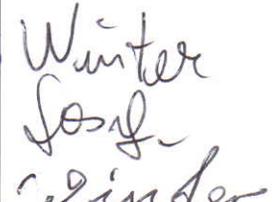
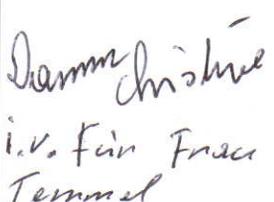
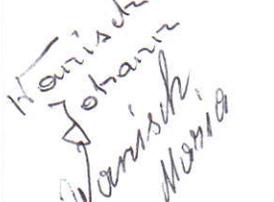
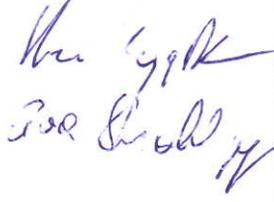
mit der ich (wir)

Mag. Anton Wurzinger, Rechtsanwalt
Stangersdorf Gewerbegebiet 110/9, 8403 Lebring

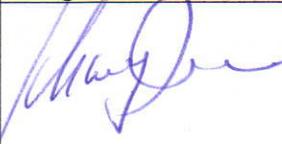
bevollmächtigte(n) und ermächtige(n), mich (uns) auch über meinen (unseren) Tod hinaus zur Abgabe einer Stellungnahme an die FA 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der geplanten Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Grundwasserqualität in den Grundwasserkörpern Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal und zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung bestimmt wird („Regionalprogramm Unteres Murtal“) zu vertreten.

Es gilt hierfür ein Pauschalhonorar bis 5 ha - 20 Euro über 5 ha - 40 Euro inkl. 20% USt pro Eigentümer(gemeinschaft) als vereinbart.

Vor- u. Nachname des(der) Grund-eigentümer(s)	Anschrift des (der) Eigentümer(s)	Eigentümer der EZ, KG	Unterschrift des (der) Eigentümer(s)
Girstmaier Maria	Jöb 28, 8403 Lang	KG Jöb E2 252 E2 6	Girstmaier Maria
Zöhrer Josef	Jöb 30a, 8403 Lang	E2 239 KG Jöb E2 41 KG Jöb E2 74 KG Lang	Zöhrer Josef
Malley Agnes	Jöb 29, 8403 Lang	E2 61, KG Lang E2 17, KG Lang	Agnes Malley
Lipp Johann	Jöb 37, 8403 Lang	E2 37, KG Jöb	Johann Lipp

Vor- u. Nachname des(der) Grund- eigentümer(s)	Anschrift des (der) Eigentümer(s)	Eigentümer der EZ, KG	Unterschrift des (der) Eigentümer(s)
Kurzmann Johann u. Maria	Jöb 25/1, 8403 Lang	EZ 16 KG Jöb EZ 170 KG Jöb	
Winter Josef und Edeltrude	Jöb 24, 8403 Lang EZ 31 KG Lang	EZ 80 KG Götting EZ 153 KG Jöb EZ 155 KG Jöb EZ 39 KG Jöb EZ 288 KG Jöb	
Damm Christine und Temmel Elisabeth	Jöb 22, 8403 Lang Oberhaag 16, 8455 Oberhaag	EZ 96 KG Jöb EZ 155 KG Stangersdorf	
Wanisch Johann u. Maria	Jöb 21, 8403 Lang	EZ 187 KG Jöb EZ 236 KG Jöb EZ 28 KG Jöb	
Gigerl Josef Jöb 19	Jöb 19, 8403 Lang	EZ 11 KG Jöb EZ 144 KG Jöb	
Strablegg Anton und Eva	Narrath 10, 8452 St. Johann i. Saggautal	EZ 147 KG Jöb EZ 44 KG Jöb	
Rössler Wolfgang	Jöb 13, 8403 Lang	EZ 10 KG Jöb EZ 154 KG Jöb EZ 157 KG Jöb	

Vor- u. Nachname des(der) Grund- eigentümer(s)	Anschrift des (der) Eigentümer(s)	Eigentümer der EZ, KG	Unterschrift des (der) Eigentümer(s)
Ruprecht Josef u. Gunthilde	Jöb 12, 8403 Lang	EZ 11 Jöb	Josef Gunthilde Ruprecht
Sgarz Josef	Jöb 9, 8403 Lang	EZ 242 Jöb EZ 68 Jöb	
Conrad-Eybestfeld Bertran Tomas	Jöb 1, 8403 Lang	EZ 251 Jöb EZ 132 Stangerdof	MTD
Bauer Bernhard	Jöb 3, 8403 Lang	EZ 38 Jöb	Menschmann M
Böcksteiner Werner	Jöb 5, 8403 Lang	EZ 321 Stangerdof u. Jöb	Böcksteiner Werner
Greckl Walter u. Rosalinde	Jöb 8, 8403 Lang	EZ 159 Jöb	Walt G Rosalinde
Agrargemeinschaft Jöb	Jöb 19, 8403 Lang. z.H. Herrn Gigerl	EZ 135 Jöb	Gigerl

Vor- u. Nachname des(der) Grund- eigentümer(s)	Anschrift des (der) Eigentümer(s)	Eigentümer der EZ, KG	Unterschrift des (der) Eigentümer(s)
Schwarzbauer Georg und Margit	Jöb 45, 8403 Lang	EZ 25 KG Jöb	 Schwarzbauer
Krogang Johannes u. Monika	Jöb 6, 8403 Lang	EZ 165 KG Stangersdorf	Monika Krogang Stangersdorf
Tömberger Anna	Landsbauerweg 30 8503 St. Josef	EZ 35 KG Jöb	

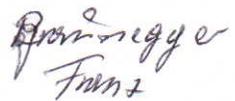
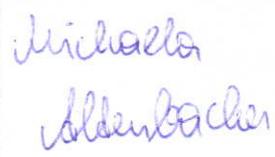
Anwaltsvollmacht

mit der ich (wir)

Mag. Anton Wurzinger, Rechtsanwalt
Stangersdorf Gewerbegebiet 110/9, 8403 Lebring

bevollmächtige(n) und ermächtige(n), mich (uns) auch über meinen (unseren) Tod hinaus zur Abgabe einer Stellungnahme an die FA 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der geplanten Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Grundwasserqualität in den Grundwasserkörpern Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal und zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung bestimmt wird („Regionalprogramm Unteres Murtal“) zu vertreten.

Es gilt hierfür ein Pauschalhonorar bis 5 ha - 20 Euro über 5 ha - 40 Euro inkl. 20% USt pro Eigentümer(gemeinschaft) als vereinbart.

Vor- u. Nachname des(der) Grund-eigentümer(s)	Anschrift des (der) Eigentümer(s)	Eigentümer der EZ, KG	Unterschrift des (der) Eigentümer(s)
Braunegger Franz	Göttling 7, 8403 Lang	EZ 34 / Göttling	
Maier Johann	Göttling 1, 8403 Lang	EZ 27 / Göttling	
Altenbacher Michaela	Göttling 12a, 8403 Lang	EZ 32 / Göttling EZ 55 / Göttling	
Pratter Josef	Göttling 4, 8403 Lang	EZ 135 / Göttling EZ 21 / Göttling	
Gutjahr Franz	Göttling 3, 8403 Lang	EZ 134 / Göttling EZ 6 / Göttling EZ 73 / Göttling	

Vor- u. Nachname des(der) Grund- eigentümer(s)	Anschrift des (der) Eigentümer(s)	Eigentümer der EZ, KG	Unterschrift des (der) Eigentümer(s)
Schließsteiner Stefanie u. Otter Stefanie	Götting 10, 8403 Lang	EZ 2 KG Götting	Otter Stefanie Schließsteiner Stefanie
MOSEN Günther u. Krislin	Götting 5, 8403 Lang	EZ 27 Götting	Mosen Günther Krislin